

Erläuterungen zur Satzung

Die Satzung der Bürgerenergie Werra-Meißner eG. basiert auf einer Mustersatzung, die sich auf das Genossenschaftsgesetz bezieht. Mit 16 Textseiten zählt sie zu den längeren Fassungen, sie bietet aber den Vorteil, dass man später nicht jedes Detail im Gesetz suchen muss.

Der Aufbau ist recht einfach:

Im ersten Abschnitt werden der Name, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft erläutert.

In Abschnitt 2 stehen die Bedingungen zur Mitgliedschaft.

In Abschnitt 3 werden die Organe der Genossenschaft erläutert, mit Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung.

In Abschnitt 4 und 5 sind die Anforderungen an Eigenkapital und Haftung beschrieben, sowie das Rechnungswesen und die Erstellung des Jahresabschlusses.

Die Abschnitte 6-8 erläutern Liquidation, öffentliche Bekanntmachungen und Mitgliedschaften vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Zum ersten Abschnitt:

Das zentrale Ziel (Zweck) einer Genossenschaft ist die Förderung des Nutzens für die Mitglieder (§2, Abs 1). Dies betrifft nicht nur die Dividende auf das Geschäftsguthaben, sondern auch weitere wirtschaftliche und allgemeine Vorteile wie z.B. vergünstigte Einkaufsbedingungen. Der Gegenstand der Genossenschaft (also die Geschäftsbereiche, in denen sie ihre Ziele umsetzt), sind in §2, Abs. 2 aufgeführt. Die Liste ist recht umfangreich gewählt, weil wir flexibel auf die Situation am Energiemarkt und beim Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) reagieren müssen. Am Beginn konzentrieren wir uns auf die Energieeinsparung und die regenerative Energieerzeugung. Näheres dazu erläutern wir auf der Gründungsversammlung.

Zum zweiten Abschnitt:

Für die Gründung der Genossenschaft ist die Beitrittserklärung anhand der Satzung und die Zeichnung der Genossenschaftsanteile der wesentliche Schritt. Die Mitglieder genießen weitgehende Auskunftsrechte und können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von 24 Monaten kündigen. Jedes Mitglied kann Anträge zu den Generalversammlungen einreichen.

Zum dritten Abschnitt:

Das höchste Beschluss fassende Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung, in der jedes Mitglied unabhängig von der Zahl der Geschäftsanteile eine Stimme hat. Sie bestimmt über die Satzung, die Deckung von Verlusten und die Verwendung des Jahresüberschusses (siehe §24!). Die Mitglieder wählen direkt den Aufsichtsrat, der dann den Vorstand ernennt. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung, wobei der Aufsichtsrat die Geschäftsführung kontrolliert.

Gemäß dem Prinzip der Selbstorganisation müssen alle Gremienmitglieder auch persönlich Mitglied in der Genossenschaft sein.

Zum vierten Abschnitt:

Hier ist geregelt, wie das Eigenkapital der Genossenschaft auszustatten ist und wie gesetzliche Rücklagen gebildet werden müssen. Die Höhe eines Anteils beträgt 250 Euro und ist vollständig einzuzahlen, womit zugleich die Mindesteinlage für die Mitgliedschaft abgedeckt ist. Weiter Anteile können später gezeichnet werden. Die Einzahlung erfolgt per Überweisung nach der Gründungsversammlung. Die Mitglieder haben auf ihre Anteile keine Nachschusspflicht, das heißt mögliche Verluste sind auf das Geschäftsguthaben (die Summe der Geschäftsanteile) begrenzt.

Zum fünften Abschnitt:

Der Jahresabschluss ist vom Vorstand zu erstellen und muss vom Aufsichtsrat überprüft werden. Außerdem prüft ein genossenschaftlicher Prüfverband alle 2 Jahre die Geschäftsführung. Die Insolvenzquote von Genossenschaften beträgt auch deshalb lediglich 0,1 Prozent.

Die Abschnitte 6-8 sind weitgehend selbsterklärend.

Andreas Schug
Ltg AK Gründung